

## Vorwort

Mit dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz 2005 (VbVG 2005) ist erstmals eine juristische Person als Produkt juristischer Begriffsbildung in den Mittelpunkt strafrechtlicher Haftung gerückt. Die Änderungen sind nicht nur rechtstheoretisch bedeutend, sondern auch umfangreich, sieht man die Bestimmungen des VbVG vor dem Hintergrund des gesamten materiellrechtlichen und prozessualen Normenbestands des Strafrechts. Das Abgabenänderungsgesetz 2005 (§§ 28a, 56 FinStrG) erweitert schließlich die Verbandsverantwortlichkeit auf alle Finanzvergehen. Insofern hält diese Problematik auch im Verwaltungsstrafrecht Einzug.

Im Mittelpunkt der Ausführungen steht das gerichtliche Strafrecht. Die Bestimmungen des VbVG wurden nicht gleichmäßig breit behandelt, sondern gewichtet. Der materiellrechtliche Schwerpunkt liegt eindeutig auf § 3, der die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit regelt und dem auch in der praktischen Anwendung die größte Bedeutung zukommen wird. Dabei wurde versucht, aus dem Rechtsleben „vor VbVG“ Fälle zu bringen oder Richtlinien aufzuzeigen, die in der Zeit „nach VbVG“ zu Diskussionen um eine Verbandsverantwortlichkeit geführt hätten, so dass ein grundsätzlicher Eindruck entstehen soll, welche Probleme sich mit dem VbVG verbinden. Freilich ist die Vielfalt der beruflichen Tätigkeitsbereiche von Verbänden dermaßen breit, dass nur ein kleiner Bereich herausgegriffen werden konnte, nämlich vor allem der Arbeitnehmerschutz und der Schutz von Dritten nach den Verkehrssicherungspflichten. Im verfahrensrechtlichen Teil wurde versucht, vor allem die Reaktionsmöglichkeiten des Anklägers und die Rechtsstellung des belangten Verbandes zu gewichten. Die praktische Entwicklung des VbVG wird freilich letztlich darüber entscheiden, wie diese Schwerpunktsetzung in Zukunft ausfallen wird. Auf die Besonderheiten des Finanzstrafrechts wurde eingegangen.

Die rechtspolitische Diskussion rund um die Ausgestaltung einer Verbandsverantwortlichkeit bleibt in der Kommentierung weitgehend ausgespart. Zum einen bringen die Erläuterungen der Regierungsvorlage einen umfassenden Überblick über den nationalen und internationalen Meinungsstand (als Beilage 1 abgedruckt), zum anderen sind mit dem VbVG „die Würfel gefallen“ und es gilt, sich der *lex lata* zuzuwenden.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes.

Linz, im März 2006

*Einhard Steininger*